

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

An die Mitglieder
der Regionalgruppe Sachsen-Anhalt
des Fachverbandes für Rehabilitation und
Teilhabe für Menschen mit Behinderungen und
Sozialpsychiatrie im Diakonisches Werk Evan-
gelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Bereich Soziale Dienste
Referat Behindertenhilfe und
Psychiatrie (ST)

Tino Grübel
Referent Behindertenhilfe
und Psychiatrie (ST)

Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: 01 72 / 68 10 400
Fax: (0345) 122 99-399
gruebel@diakonie-ekm.de

8. Juni 2020

Corona-Pandemie: Vereinbarungen mit dem Träger der Eingliederungshilfe für den Bereich der Eingliederungshilfe in Sachsen-Anhalt sowie aktuelle Entwicklungen

Ergebnisse der wöchentlichen Telefonkonferenz mit dem Träger der Eingliederungshilfe

(1) Informationen bei Auftreten einer Covid 19-Infektion in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe

Der Leistungsträger bittet um kurzfristige Informationen, wenn positive Covid 19-Infektionen in Einrichtungen der Behindertenhilfe auftreten. Dies ist wichtig, um schnell handeln und reagieren zu können.

(2) Konzept zur Testung auf eine Covid 19-Infektion

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat ein Konzept zur Testung auf eine Covid 19-Infektion erarbeitet. Der entsprechende Kabinettsbeschluss existiert, allerdings wurde das Test- und Pandemiekonzept noch nicht veröffentlicht.

Die zuständige Fachabteilung im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration erstellt jetzt mit den zuständigen Behörden, hier besonders dem Landesamt für Verbraucherschutz, einzelne Arbeitspakete zur Umsetzung durch die zuständigen Behörden für die Bereiche Alten- und Behindertenhilfe und für die Einrichtungen. Die Umsetzung ist in Arbeit.

(3) neue Beschlussvorlage der „GK 131“ zur Anwendung der Abwesenheitsregelung

Aufgrund der wesentlichen Änderungen der 6. Eindämmungsverordnung ist ein neuer „GK 131“-Beschluss zur Anwendung der Abwesenheitsregelung, zu fassen ist. Die entsprechende Beschlussvorlage befindet sich derzeit im Umlaufverfahren der „GK 131“.

Mit dem neuen „GK 131“-Beschluss soll deklaratorisch festgehalten wird, dass der „GK 131“-Beschluss 1/2020 vom 3. April 2020 auch für den Gültigkeitszeitraum der 3., 4. und 5. Eindämmungsverordnung gilt. Weiterhin soll damit auch das Aussetzen der Abwesenheitsregelung für den Gültigkeitszeitraum entsprechenden Einschränkungen der 6. Eindämmungsverordnung, also mindestens bis 1. Juli 2020 fortgeschrieben wird.

(4) Szenarien für die Zeit nach Auslaufen der 6. Eindämmungsverordnung – für die Zeit nach dem 1. Juli 2020

Der Leistungsträger erklärte, dass seinerseits noch keine konkreten Überlegungen für die Zeit nach Auslaufen der 6. Eindämmungsverordnung (für die Zeit nach dem 1. Juli 2020) vorliegen. Ein Szenario des Leistungsträgers sieht so aus, dass die derzeit geltende Eindämmungsverordnung mit dem 1. Juli 2020 ausläuft. Damit würde es keine weiteren Einschränkungen mehr geben. Die besonderen und allgemeinen Hygiene- und Arbeitsschutzstandards gelten unbenommen davon fort. Dies würde bedeuten, dass es in diesem Fall auch kein Betretungsverbot für WfbM mehr gibt und 100 Prozent der leistungsberechtigten Personen betreut werden können.

Ein weiteres Szenario des Leistungsträgers sieht vor, eine 7. Eindämmungsverordnung mit weiteren Regelungen für den Bereich WfbM, ggf. weitere prozentuale Steigerung der zu betreuenden leistungsberechtigten Personen, zu erlassen. Dieses Thema wird in der nächsten Telefonkonferenz am 15. Juni 2020 erneut besprochen wird. Dies ist besonders mit Blick auf die Information der Leistungserbringer sehr wichtig.

(5) WfbM: Einhaltung der Hygienevorgaben und Arbeitsschutzstandards bei Betreuung von mehr als 50 Prozent der leistungsberechtigten Personen in der WfbM

Hierzu existiert ein Problemaufriss der LAG WfbM, welcher dem Leistungsträger vorliegt. Sollten in einzelnen WfbM und / oder Betriebsstätten die Hygiene- und Arbeitsschutzstandards ab einem gewissen Prozentsatz der betreuten leistungsberechtigten Personen nicht einhaltbar sein, muss dies im Einzelfall geprüft werden.

(6) WfbM: Werkstattlohn für leistungsberechtigte Personen

Das BMAS lehnt die Anwendung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld genauso wie die Alternative eines gesonderten Rettungsschirms ab. Die Bundesländer haben vorgeschlagen, dass der Bund auf 10 Prozent der ihm zustehenden Ausgleichsabgabe verzichtet, und dann die Integrationsämter hieraus auf Antrag (durch die WfbM) einen Zuschuss gewähren. Hierzu müssen selbstverständlich gewisse noch zu definierende Voraussetzungen vorliegen. Die Höhe des Zuschusses hängt von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Die Regelungen sollen für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 gelten, so die Forderung der Bundesländer. Der Bund gab grds. erste positive Signale zu diesem Vorschlag.

Das Thema wird in der nächsten Telefonkonferenz erneut besprochen.

(7) WfbM: Finanzierung der Fahrdienste unter den aktuellen Bedingungen

Die SAG hat der LAG WfbM das Folgende vorgeschlagen: Die individuellen Fahrtkosten werden je tatsächlichen Fahrteilnehmer (LB) weitergezahlt. Für die erste Phase (25 Prozent) wird auf den individuellen Betrag einen Corona-bedingten Mehraufwand von 30 Prozent gezahlt. Dieser Zuschlag wird um jeweils 10 Prozent je weiteren 25 Prozent LB abgeschmolzen.

Alternativ dazu kann die WfbM in das Modellprojekt einsteigen. Hier würde das bisherige Budget des Jahres 2019 aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme hochgerechnet und für die verbleibenden Monate des Jahres 2020 als Tagessatz je LB (ohne Abwesenheitsregelung) zur Auszahlung gebracht und somit Bestandteil der Leistung. Damit entfallen die Abrechnungen im Einzelfall für die WfbM und Tagesstätten.

Hierzu gibt es noch keine Einigung zwischen dem Leistungsträger und der LAG WfbM! Solange dazu keine Verständigung erreicht wurde, erfolgt die Finanzierung wie bisher. Nach einer Einigung können die angebotenen Prozentsätze nachberechnet werden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Hygienevorschriften auch bei den WfbM-Fahrdiensten, analog ÖPNV und Schülerverkehr, umzusetzen sind. Die WfbM hat die Fahrdienste nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben zu organisieren. Die Frage, wie dies nach Auslaufen der 6. Eindämmungsverordnung zu gestalten ist, kann derzeit nicht beantwortet werden. Der Leistungsträger wird dies prüfen.

(8) WfbM: Erlass des MASI an die hGK'en bezgl. Mittagessen in der WfbM

Die herangezogenen Gebietskörperschaften (hier die örtlichen Sozialämter) wurden über die Änderungen zu diesem Thema informiert.

Der neue § 42 Abs. 2 SGB XII sieht durch das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wie folgt aus:

„(2) Für leistungsberechtigte Personen, bei denen für den Februar 2020 ein Mehrbedarf wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 anerkannt wurde, wird dieser Mehrbedarf für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 in unveränderter Höhe anerkannt, unabhängig davon, wie das Mittagessen eingenommen wird.“

(9) Leistungserbringung Frühförderung mit der 6. Eindämmungsverordnung

Mit einem Schreiben vom 5. Juni 2020 (im Extranet unter 9. Juni 2020 eingestellt) teilte die Sozialagentur mit, dass mit der 6. Eindämmungsverordnung ab 4. Juni 2020 in allen heilpädagogischen und interdisziplinären Frühförderstellen wieder heilpädagogische Leistungen erbracht werden können. Überdies ist es den Therapeutinnen und Therapeuten wieder erlaubt, dass häusliche Umfeld der Familien und Kindertageseinrichtungen aufsuchen. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein und die Umsetzung eines aktualisierten Infektionsschutzkonzepts.

(10) Telefonkonferenz der Leistungserbringer-Verbände mit dem Leistungsträger unter Einbeziehung der LAG WfbM und der LAG Werkstattträte

Um Doppelstrukturen zu reduzieren, werden die nahezu wöchentlichen Telefonkonferenzen der Leistungserbringer-Verbände mit dem Leistungsträger ab sofort um eine Vertreterin / einen Vertreter der LAG WfbM und den Vorsitzenden der LAG Werkstattträte zu den Themen Teilhabe am Arbeitsleben erweitert.

Weitere (Detail-)Fragen werden fortlaufend mit dem Träger der Eingliederungshilfe thematisiert.

Tino Grübel
Referent